

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Braunfels

Aufgrund der §§ 5,19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) und der §§ 1 - 5 a und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März.1970 (GVBl. 1 S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. 1 S. 333), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Braunfels am 27.10.1998 für die Friedhöfe der Stadt Braunfels folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Stadt Braunfels vom 11.12.1991 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Bei Erstbestattungen
diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind:

die Erben des beizusetzenden Verstorbenen, der überlebende Ehegatte, die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie, der Haushaltungsvorstand, der Inhaber des Grabes.

- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen:
die Antragsteller.

(2) Gebührenpflichtig sind in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller und
- b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 4
Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5
Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4.7.1966 (GVBl. S. 151 ff), in der jeweils gültigen Fassung, im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

§ 6
Stundung und Erlaß von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in den §§ 8 - 11 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7
Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. Gebühren

§ 8
Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle

- (1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für die Aufbewahrung einer Leiche

bis zu 5 Tagen	150,00 DM
für jeden weiteren Tag	20,00 DM
 - b) für die Benutzung der Trauerhallen in den Stadtteilen Braunfels, Bonbaden, Altenkirchen, Philippstein, Tiefenbach und Neukirchen 150,-- DM

§ 9
Bestattungsgebühren

- (1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen

- | | | |
|-----|--|-------------|
| | oder eines Kindes | |
| | 1. in einem Reihengrab | 600,00 DM |
| | 2. in einem Wahlgrab | |
| | a) Erstbestattung | 600,00 DM |
| | b) jede weitere Bestattung | 1.050,00 DM |
| | | |
| (2) | Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | für die Beisetzung | |
| | a) in einem Urnenreihengrab | 250,00 DM |
| | b) b) in einem Urnenwahlgrab | 250,00 DM |
| | b) in einem belegten Reihengrab für
Erdbestattungen | 250,00 DM |
| | c) in einem belegten Wahlgrab für
Erdbestattungen | 250,00 DM |
| | d) in einer Urnennische pro Urnenbeisetzung | 200,00 DM |
| | | |
| (3) | Für die von der Friedhofsverwaltung gestellten
Sargträger | 400,00 DM |
| | | |
| (4) | Abweichend von den in Abs. 1 Ziff. a) und b) genannten Gebührensätze werden erhoben: | |
| | a) für die Bestattung an Sonn- und Feiertagen die doppelte
Bestattungsgebühr, an Samstagen die 1 ½-fache Bestattungsgebühr
nach § 9; | |
| | b) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten,
für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird: | 100,00 DM |
| | c) die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in
einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen
Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der
Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden,
erfolgt gegen eine Gebühr von | 50,00 DM |
| | Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht. | |

§10

Friedhofsgestaltungs- und Benutzungsgebühr

Für jede Grabstelle wird eine einmalige Friedhofsgebühr für die Nutzung der allgemeinen Einrichtungen erhoben	300,00 DM
--	-----------

§ 11

Umbettungsgebühren

Die Umbettungsgebühren betragen:

- | | | |
|----|--------------------------------|-------------|
| a) | Für die Umbettung einer Leiche | |
| | 1. innerhalb des Friedhofes | 2.100,00 DM |

2. nach einem anderen Friedhof werden Umbettungen von der Friedhofsverwaltung nicht durchgeführt.

- | | | |
|----|---|-----------|
| b) | Für die Umbettung einer Aschurne | |
| 1. | innerhalb des Friedhofes | 250,00 DM |
| 2. | auf einen anderen Friedhof innerhalb
des Stadtgebietes | 350,00 DM |
| 3. | auf einen Friedhof in eine andere Stadt | 350,00 DM |

§ 12

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen und Urnenwahlgräbern (Grabkauf)

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 40 Jahre sind zu entrichten
- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | für Wahlgräber: | |
| 1. | für zwei Grabstellen (2 x 2 m) | 3.600,00 DM |
| 2. | für zwei Grabstellen (2 x 2 m)
auf dem in Anlage 1 zur Friedhofsordnung
bezeichneten Friedhofsteil
(Gräber mit Umrandung) | 4.400,00 DM |
- (2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern auf 40 Jahre werden erhoben:
- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | für die Beisetzung von 4 Urnen
(1 x 0,65 m) | 1.800,00 DM |
| 2. | für eine Grabstelle zur Beisetzung
von 4 Urnen (1 x 0,65 m) auf dem
in Anlage 1 zur Friedhofsordnung
bezeichneten Friedhofsteil
(Gräber mit Umrandung) | 2.200,00 DM |
| 3. | für eine Grabstelle in einer
Urnenwand | 1.200,00 DM |
| 4. | für zwei Grabstellen in einer
Urnenwand | 1.800,00 DM |
- (3) Für die Verlängerung der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Nutzungsrechte auf die Dauer von 40 Jahren sind die gleichen Gebühren zu zahlen, entsprechend dem Anteil für die noch notwendige Ruhefrist.

§ 13

Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnenreihengräbern

- (1) Für die Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnenreihengräbern zur Beisetzung von Leichen solcher Personen, die in § 3 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 der Friedhofsordnung der Stadt Braunfels benannt sind, werden keine besonderen Gebühren erhoben.
- (2) Auf dem in Anlage 1 zur Friedhofsordnung bezeichneten Friedhofsteil (Gräber mit Umrandung) werden erhoben

a)	pro Reihengrab für Erdbestattung	700,00 DM
b)	pro Reihengrab für Urnenbestattung	400,00 DM

§ 14

Gebühren für die Einebnung von Gräbern

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhensfristen trotz Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden für die Beseitigung der Anlagen folgende Gebühren erhoben:

1.	bei Erdbestattungen	
	a) vom Reihengrab	350,00 DM
	b) vom Kindergrab	250,00 DM
	c) vom Wahlgrab mit 1 Grabstelle	350,00 DM
	d) vom Wahlgrab mit 2 Grabstellen	600,00 DM
2.	bei Urnenbestattungen	
	a) vom Reihengrab	250,00 DM
	b) vom Wahlgrab	250,00 DM
	c) von der Urnennische mit 1 Urne	80,00 DM
	d) von der Urnennische mit 2 Urnen	120,00 DM

§ 15

Gebühren für den Erwerb sonstiger Nutzungsrechte

1.	Für die Zulassung eines Gewerbetreibenden	60,00 DM
2.	Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales	40,00 DM
3.	Für die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	20,00 DM
4.	Für die Ausstellung einer Urnenbeisetzungsbescheinigung	20,00 DM
5.	Für die Ausstellung eines Leichenpasses	20,00 DM

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Braunfels vom 11.12.1991 mit der 1., 2., 3. und 4. Nachtragssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Braunfels.

Braunfels, den 28.10.1998

Der Magistrat
der Stadt Braunfels

Schmidt
Bürgermeister